



Landesrat Mag. Johannes Tratter

Herr
Abgeordneter
Dr. Andreas Brugger
über den Präsidenten des Tiroler Landtags
DDr. Herwig van Staa
im Hause

Telefon 0512/508-2042
Fax 0512/508-2045
johannes.tratter@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Anfrage des Abgeordneten Dr. Brugger betreffend SEVESO-Problematik: Die betroffenen Anrainer und Behörden benötigen Informationen zu den Gefährdungszonen! (215/15);

Beantwortung

Geschäftszahl LRJT-LE-11/179-2015

Innsbruck, 28.05.2015

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Sie haben in der Landtagssitzung vom 06.05.2015 eine Anfrage betreffend „**SEVESO-Problematik: Die betroffenen Anrainer und Behörden benötigen Informationen zu den Gefährdungszonen!**“, Einlaufzahl 215/15, an mich gerichtet und um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht.

1. *Warum erteilte Ihr Büro Herrn Max Harb, Bürgermeister von Volders, in dessen Gemeindegebiet sich bekanntlich ebenfalls ein Seveso-Betrieb befindet, und der bei Ihrem Büro anfragte, um die Bürger seiner Gemeinde richtig informieren zu können, eine falsche Auskunft?*
2. *Tatsächlich legt die Gewerbebehörde keine Gefährdungsbereiche fest. Allerdings darf sie gemäß § 77 Gewerbeordnung eine Betriebsanlage nur genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit der Nachbarn vermieden werden. Ergibt sich nach Genehmigung einer Anlage, dass Leben und Gesundheit der Nachbarn nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Gewerbebehörde gemäß § 79 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung die erforderlichen zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.*

Selbstverständlich fällt der Vollzug der Gewerbeordnung nicht in Ihren Zuständigkeitsbereich, aber ich gehe davon aus, dass es Ihnen (so wie den betroffenen Tirolern und Tirolerinnen) ein Anliegen ist, oder zumindest sein sollte, dass der Vollzug der Gewerbeordnung und der Bauvorschriften aneinander angepasst werden. Letzteres anzustreben, fällt auch deshalb in Ihren Zuständigkeitsbereich, weil die Vollzugsbehörden sowohl der Länder als auch des Bundes auf die Aufgaben und öffentlichen Interessen der jeweils anderen Gebietskörperschaft Bedacht nehmen müssen. Da nun aber weder die Tiroler Bauordnung noch die Tiroler Raumordnung in irgend einer Weise an das anknüpft, was die Gewerbebehörde tut, besteht für die betroffenen Anrainer die Gefahr, dass die Gefahrenbereiche in jenen Verfahren, in denen es um eine Genehmigung einer Maßnahme im Gewerbebetrieb geht, kleiner

eingeschätzt werden, als in jenem Verfahren, in dem es um Maßnahmen der Anrainer geht, nämlich in einem Bewilligungsverfahren für ein Bauvorhaben eines Anrainers. Daher meine Frage:

Welche Vorkehrungen haben Sie für den Vollzug der TBO 2011 getroffen, damit gewährleistet ist, dass nicht im Bauverfahren das Bestehen einer Gefahr (eines Gefährdungsbereiches) angenommen werden kann, die (der) im gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren verneint wurde oder werden wird?

3. *Gemäß § 37 Abs. 3 letzter Satz und § 39 Abs. 3 letzter Satz je TROG 2011 ist anlässlich der Flächenwidmung darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen Grundflächen für Anlagen von Seveso-Betrieben und anderen Grundflächen im Bauland (mit Ausnahme des Gewerbe- und Industriegebietes) ein angemessener Schutzabstand verbleibt. Die von den Gemeinden beschlossenen Flächenwidmungspläne müssen von der Tiroler Landesregierung genehmigt werden.*

Daraus ergibt sich folgende Frage:

Kontrolliert die Tiroler Landesregierung anlässlich einer Genehmigung des Flächenwidmungsplanes einer Gemeinde, ob die zitierten Bestimmungen des TROG 2011 eingehalten werden?

4. *Wenn 3) bejaht wird: Wie ist die Vorgangsweise bei der Kontrolle:*
5. *Sind der Tiroler Landesregierung die Gefährdungsbereiche der einzelnen Seveso-Betriebe überhaupt bekannt?*
6. *Wenn 5.) bejaht wird: Wie hat die Tiroler Landesregierung die Gefährdungsbereiche ermittelt?*
7. *Von welchen Gefährdungsbereichen geht die Tiroler Landesregierung für die ab 01.06.2015 bestehenden zwölf Tiroler Seveso III-Betriebe aus? Bitte um detaillierte planliche Darlegung der Gefährdungsbereiche.*
8. *Der Bundesländer-Arbeitskreis Seveso vertrat in seiner Empfehlung Nr. 1 vom Juni 2005 die Ansicht, der „angemessene Abstand“ also der Seveso-Gefährdungsbereich, sei nicht etwa so festzulegen, dass jegliche Folgen von Industrieabfällen in der Nachbarschaft außerhalb des Abstandes verhindert würden, und auch nicht etwa als „sichere Grenze“, sondern lediglich als Ergebnis einer „politisch“ vorzunehmenden Abwägung der Interessen der Industrie und dem „Schutzbedürfnis“ der Nachbarn (vgl. S 13 dieser Empfehlung). Daraus ergibt sich folgende Frage:*

Legt auch die Tiroler Landesregierung ihrem Vollzug dieses in der Empfehlung des Bundesländer-Arbeitskreises Seveso dargelegte Verständnis des „angemessenen Abstandes“ zugrunde und wenn ja, welche Folgen von Industrieunfällen müssen die Nachbarn von Seveso-Betrieben schutzlos hinnehmen, bzw. anders formuliert welche Folgen von Industrieunfällen können Nachbarn treffen, die außerhalb des von der Tiroler Landesregierung bei ihren Entscheidungen angewandten Gefährdungsbereiches liegen?

9. *Ein Teil der Seveso-Betriebe sind Gaslager. Sollte das Gas explodieren, ist bekanntlich mit dem Auftreten sehr hoher Temperaturen und Drucke zu rechnen. Welche maximalen Temperaturen und Drucke können nach der Vollzugspraxis der Tiroler Landesregierung im Bezug auf die §§ 37 Abs. 3 letzter Satz und 39 Abs. 3 letzter Satz je TROG 2011 außerhalb der „angemessenen“ Abstände auftreten.*
10. *Auf welchem Wege ist es für die potentiell betroffene Anrainer möglich, zu erfahren, ob sie mit ihrer Immobilie im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes liegen?*
11. *Auf welchem Wege ist es für einen Kaufinteressenten einer Immobilie möglich, zu erfahren, ob die betreffende Immobilie im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes liegt?*

12. Auf welchem Wege ist es für den Bürgermeister einer Seveso-Gemeinde möglich, zu erfahren, welche Grundstücke seiner Gemeinde im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes liegen?
13. Wird der Gefährdungsbereich der Seveso-Betriebe in die örtlichen Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne eingearbeitet?
- Wenn ja, bis wann?
 - Wenn nein, warum nicht?
14. Haben Sie die Bürgermeister der Seveso-Gemeinden darüber informiert, wie sie in Bauverfahren innerhalb der Gefährdungszone verfahren sollen?
- Besteht die einzige Auflage für eine Bebauung ab dem 01.06.2015 wirklich darin, dass „die aktuell gegebene Anzahl der Personen, die sich dauerhaft im konkreten Bereich aufhalten, auch in Zukunft nicht über einen Schwankungsbereich von zehn Prozent hinausgehen dürfe“?
 - Wenn ja, wie ist diese Vorgangsweise mit den von Ihnen beschlossenen Änderungen im Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) bzw der Tiroler Bauordnung (TBO) vereinbar?
 - Wo ist im entsprechenden Gesetz die Schwankungsbreite von zehn Prozent festgeschrieben?
 - Wenn nirgends, wie sicher ist dann, dass die von Ihnen verbreitete Information einer Überprüfung z.B. durch ein Gericht (zum Beispiel im Falle eines Rechtsmittels durch den Seveso-Betrieb) standhalten wird?
 - Wie ist diese Schwankungsbreite Ihrer Meinung nach zu verstehen? Bildet die Gesamtheit der derzeit in einem Gefährdungsgebiet lebenden Personen oder die auf dem Baugrundstück lebenden Personen die Ausgangsbasis für die 10 %? Anders gefragt: Darf (unter der Voraussetzung des sonstigen baurechtlichen Zulässigkeit) z.B. ein Einfamilienhaus um ein Geschoß, bzw. um die Wohnung für eine Familie mit zwei Kindern erweitert werden?
15. Gibt es für den Um-, Zu- und Neubau innerhalb einer Seveso-Gefährdungszone zusätzliche Auflagen, die die Baubehörde zu beachten hat?
- Wenn nein, warum nicht?
 - Wenn ja, welche sind dies?
 - Wenn ja, wie sind diese von der Baubehörde zu exekutieren?
 - Wenn ja, wie werden diese einem potentiellen Bauwerber verbindlich zur Kenntnis gebracht, ohne dass dieser bereits große finanzielle Aufwendungen für die Ausarbeitung einer Einreichplanung tätigen muss?

Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Sofern obenstehende Fragen in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 12/2015, fallen, kann dazu wie folgt Stellung genommen werden.

Zu Frage 1.):

Eingangs möchte ich festhalten, dass – im Gegensatz zu Ihren Ausführungen – seitens meines Büros der Bürgermeister der Gemeinde Volders keineswegs falsch informiert wurde, da am 28.11.2014 überhaupt keine Auskunft an Bürgermeister Max Harb erteilt wurde.

Die von Ihnen angeführte Auskunft des / der Verhandlungsleiters/in im gewerberechtlichen Verfahren betreffend die Tunap Cosmetics GmbH in Kematen ist mir inhaltlich nicht bekannt. Daher kann ich mich dazu auch nicht äußern.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass sich Aussagen der Gewerbebehörde wohl nur auf die Gewerbeordnung und nicht auf das Baurecht bzw. die Raumordnung beziehen können.

Darüber hinaus wird festgehalten:

Zur Sicherstellung einer Bestandsaufnahme sowie zur zeitnahen Umsetzung von raumordnungsrelevanten Veränderungen wird in § 3 Abs. 3 TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011 idF. LGBl. Nr. 187/2014, normiert, dass die Inhaber von Seveso-Betrieben und Projektwerber bezüglich solcher Betriebe verpflichtet sind, Auskunft über Art und Ausmaß der vom Betrieb ausgehenden Gefahren, über Gefährdungsbereiche und über die zur Beurteilung des Gefährdungspotentials maßgebenden Umstände zu erteilen.

Diese Umsetzung der Informationspflicht im nationalen Recht erfolgt aufgrund der im Art. 12 Abs. 2 Seveso II-Richtlinie (ab 01.06.2015 Art. 13. Abs. 3 Seveso III-Richtlinie) normierten unionsrechtlichen Vorgaben, wonach die Betreiber genügend Informationen zu den vom Betrieb ausgehenden Risiken zu liefern haben, und stellt somit die Verpflichtung zur Festlegung der angemessenen Schutzabstände eine Betreiberpflicht dar, die von sachverständigen Experten des Landes überprüft werden. Somit werden Gefährdungsbereiche nicht durch die Raumordnung oder die Baubehörde festgelegt, sondern vielmehr resultieren diese aus Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren nach der Gewerbeordnung.

Entsprechend der Verpflichtung zur gegenseitigen Information nach § 3 Abs. 4 TROG 2011 werden die der Landesregierung zur Verfügung stehenden Informationen den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die letzte Aktualisierung der Informationen an die Standortgemeinden von Seveso-Betrieben hinsichtlich der zu beachtenden Gefährdungsbereiche sowie über Art und Menge der gelagerten Stoffe erfolgte im Mai 2015. Die gegenseitige Informationsverpflichtung bezieht sich lediglich auf die in § 3 Abs. 3 TROG 2011 normierte Weitergabe über Art und Ausmaß der vom Betrieb ausgehenden Gefahren, über Gefährdungsbereiche und über die zur Beurteilung des Gefährdungspotentials maßgebenden Umstände.

Zu Frage 2.):

Wie bereits zu Punkt 1.) ausgeführt, stellt die Bereitstellung der erforderlichen Informationen sowie die Festlegung der Gefährdungsbereiche eine Betreiberpflicht dar. Aufgrund der im § 3 Abs. 3 TROG 2011 idF. LGBl. Nr. 187/2014 normierten Verpflichtung zur gegenseitigen Informationspflicht ist eine einheitliche Anwendung der Gefährdungsbereiche sowohl im Widmungsverfahren als auch im Bauverfahren durch die einheitliche Datengrundlage gewährleistet.

Darüber hinaus wurde zur Sicherstellung einer einheitlichen nationalen Anwendung der Bestimmungen der Seveso-Richtlinien bereits im Jahr 1992 der Bundesländer-Arbeitskreis Seveso anlässlich des Inkrafttretens der „Störfallverordnung“ in Österreich konstituiert. Von diesem Arbeitskreis wurden sogenannte „Empfehlungen“ erarbeitet, die den Vollzug durch die zuständigen Behörden in den Bundesländern erleichtern. Die Empfehlung Nr. 1 befasst sich mit der Ermittlung von angemessenen Abständen für die Zwecke der Raumordnung und dient als Grundlage für die Beurteilung, ob der Betreiber eines Seveso-Betriebes seiner Informationspflicht vollständig nachgekommen ist und stellt gleichzeitig einen gleichförmigen Vollzug sicher.

Zu Frage 3.) und 4.):

Gemäß § 67 Abs. 3 TROG 2011 ist dem Flächenwidmungsplan einer Gemeinde ua. die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen, wenn dieser den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes widerspricht. Ein Flächenwidmungsplan widerspricht auch dann den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes, wenn die in § 37 Abs. 3 bzw. 39 Abs. 3 TROG 2011 angemessenen Schutzabstände nicht eingehalten werden. Zur Überprüfung der Einhaltung der angemessenen Schutzabstände bedient sich die Landesregierung fachkundiger Experten des Landes.

Zu Frage 5.):

Ja.

Zu Frage 6.):

Die Schutzabstände der in Tirol niedergelassenen Seveso-Betriebe wurden – wie in der Fragebeantwortung zu Frage 1.) bereits ausgeführt – betreiberseits entsprechend den Vorgaben der Empfehlung Nr. 1 des Bundesländer-Arbeitskreises Seveso festgelegt und von fachkundigen Experten des Landes plausibilitätsgeprüft. Nochmals darf festgehalten werden, dass die Tiroler Landesregierung keine Gefährdungsbereiche ermittelt.

Zu Frage 7.):

Betrieb	Gemeinde	Bezirk	Abstand [m]
Austin Powder GmbH	Zirl	IL	453
ENI Austria GmbH	Zirl	IL	131
TUNAP Cosmetics GmbH	Kematen	IL	331
Liebherr-Hausgeräte Lienz GmbH	Lienz	LZ	223
A.Loacker Konfekt Ges.m.b.H.	Heinfels	LZ	102
Primagaz GmbH	Kirchbichl	KU	296
Propangas-Aktiengesellschaft	Volders	IL	176
Sandoz GmbH	Kundl	KU	**
Schedl Energie + Technik GmbH	Lienz	LZ	295
D. Swarovski KG	Wattens	IL	0*
Tyczka Neue Gastechnik Ges.m.b.H. & Co. KG.	Thaur	IL	145

* innerhalb des Werksgeländes

** Gesamtumhüllende aus mehreren berechneten Abständen

Zur Donau Chemie AG in Landeck, welche ab dem 01.06.2015 als Seveso-Betrieb anzusehen ist, liegen derzeit noch keine abschließenden Betreiberangaben vor. Dies stellt vor dem Hintergrund der in den anlagenrechtlichen Regelung des Bundes vorgesehen Übergangsfristen noch keine Gesetzeswidrigkeit dar. Diesbezüglich darf auf den Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Seveso III-Novelle) und mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen

geändert wird; Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betrieben erlassen werden (Industrieunfallverordnung 2015 - IUUV 2015), welcher unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00101/index.shtml abrufbar ist, verwiesen werden (siehe dort „Übergangsbestimmungen“).

Der Vollständigkeit halber ist noch auszuführen, dass die Donau Chemie AG mit Standort Landeck derzeit im Umbau begriffen ist und allein schon aus diesem Grund noch keine endgültigen Informationen bereitgestellt werden können.

Zur Übermittlung von detaillierten planlichen Darstellungen darf ich wie folgt mitteilen:

Nach Art. 65 Abs. 1 der Tiroler Landesordnung 1989 kann der Landtag in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches richten und alle einschlägigen Auskünfte verlangen. Nach Abs. 2 leg. cit. steht dieses Recht ua. in Form sog. schriftlicher Anfragen auch den einzelnen Abgeordneten zu. Das Interpellationsrecht umfasst jedoch nicht das Recht, im Weg einer parlamentarischen Anfrage bestimmte Dokumente übermittelt zu bekommen.

Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Art. 65 TLO (arg. „Fragen“ – „Auskünfte“) und der einschlägigen Bestimmungen des § 31 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages (die allgemein von einer „Antwort“ bzw. „Beantwortung“ sprechen, was erkennbar auf die Erteilung entsprechender Auskünfte gerichtet ist). Insbesondere ist hier aber der Zusammenhang mit dem – in seiner Reichweite über das Interpellationsrecht hinausgehenden – Recht auf Akteinsicht nach Art. 65a Abs. 2 TLO, das den Abgeordneten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zusteht, zu berücksichtigen. Folglich sind auf Art. 65 TLO gestützte Anfragen von Abgeordneten, die auf die wörtliche Wiedergabe eines bestimmten Akteninhaltes gerichtet sind, als unzulässig anzusehen, weil es sich dabei nicht mehr um ein Verlangen auf Erteilung bestimmter Auskünfte handelt, sondern um ein Verlangen, das im Ergebnis einem Verlangen auf Akteinsicht im Sinn des Art. 65a Abs. 2 TLO gleichkommt (vgl. Schwamberger/Ranacher, Tiroler Landesordnung 1989, 5. Auflage 2014, Anm. 4 zu Art 65 TLO).

Nichts anderes kann gelten, wenn in einer Anfrage eine detaillierte planliche Darstellung bestimmter Gegebenheiten verlangt wird. Auch dabei handelt es sich nicht mehr um ein Verlangen auf Erteilung bestimmter Auskünfte, sondern faktisch um ein Verlangen, einen bestimmten Aktinhalt als solchen einzusehen und damit um ein Verlangen auf Akteinsicht. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Akteinsicht nach Art. 65a Abs. 2 TLO (Kollegialbeschluss der Landesregierung, der unmittelbar in der Folge Verhandlungsgegenstand des Landtages ist) liegen freilich im gegenständlichen Fall nicht vor.

Zu Frage 8.):

Im Vollzug wird – wie bereits erwähnt - die Empfehlung Nr. 1 des Bundesländer-Arbeitskreises Seveso angewandt. Bei der Ermittlung des angemessenen Abstandes nach dem Mengenschwellenmodell ist diese Abwägung bereits impliziert, eine physikalische Einwirkung an der Grenzlinie ist nicht beschreibbar.

Zu Frage 9.):

Nach der aktuellen Empfehlung Nr. 1 des Bundesländer-Arbeitskreises Seveso wird bei der standardisierten Einzelfallbetrachtung ein Störfallbeurteilungswert für die Druckwelle von 50 mbar herangezogen, für die Wärmestrahlung 3 kW/m². Bei Gaswolkenexplosionen ist an der Grenze des Gefährdungsbereiches die Druckwelle ausschlaggebend.

Zu Frage 10.) und 11.):

Die Umsetzung der in den Seveso-Richtlinien vorgegebenen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit durch Betreiber von unter die genannte Richtlinien fallenden Anlagen, die als Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie gemäß Art. 10 Abs. 1 Zif. 8 Bundes-Verfassungsgesetz in die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, erfolgt bis zum Inkrafttreten der oben erwähnten (Antwort zu Frage 7) Gewerberechtsnovelle in der Industrieunfallverordnung (IUV) und soll zukünftig im Umweltinformationsgesetz, geregelt werden.

Aus den Erläuternden Bemerkungen der oben zitierten Gewerberechtsnovelle ist wie folgt zu entnehmen:

„Die Informationen über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen werden in Zukunft – an systematisch richtiger Stelle – zentral im Umweltinformationsgesetz bzw. in der Störfallinformationsverordnung verankert sein; die entsprechenden Novellierungen dieser Rechtsvorschriften sind in Vorbereitung.“

Somit bezieht sich gegenständliche Anfrage grundsätzlich auf eine anlagerechtliche Regelung, die von der Gewerbekompetenz des Bundes umfasst ist. Daher ist der einzelne Betreiber verpflichtet, Informationen zu erteilen.

Wie jedoch bereits in der Beantwortung zur Frage 1 ausgeführt, erfolgte die letzte Aktualisierung der Informationen an die Standortgemeinden von Seveso-Betrieben hinsichtlich der zu beachtenden Gefährdungsbereiche sowie über Art und Menge der gelagerten Stoffe im Mai 2015. Die Gemeinde als für örtliche Raumordnung zuständige Behörde kann daher auch Auskunft an GrundstückseigentümerInnen bzw. Kaufinteressenten erteilen.

Zu Frage 12.):

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1.) verwiesen.

Zu Frage 13.):

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 9 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2013, mit der nähere Bestimmungen über die örtlichen Raumordnungskonzepte, die Flächenwidmungspläne und die Bebauungspläne sowie über die technische Umsetzung des elektronischen Flächenwidmungsplanes erlassen werden (Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2013), haben die Raumordnungskonzepte und die Flächenwidmungspläne unter Verwendung der in der Anlage 3 angeführten Planzeichen, Planzeichenerläuterungen und Darstellungsgrundsätze zu erfolgen, wobei zusätzliche Planzeichen aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen verwendet werden können, sofern diese der besseren Erläuterung oder Veranschaulichung dienen. Es wird daher den betroffenen Gemeinden freigestellt, ob die Gefährdungsbereiche der im Gemeindegebiet ansässigen Seveso-Betriebe in den örtlichen Raumordnungskonzepten bzw. Flächenwidmungsplänen dargestellt werden oder nicht, wobei keine gesetzliche Verpflichtung zur Darstellung besteht.

Meines Erachtens gilt es diesbezüglich jedoch zu bedenken, dass die Planungsinstrumente der Gemeinden betreffend Raumordnung auf zumindest zehn Jahre ausgelegt sind. Änderungen von Betriebsanlagen – somit auch eine allfällige Verringerung des Gefährdungsbereiches – finden jedoch naturgemäß häufiger statt, zumal sich der Betrieb dem Stand der Technik ständig anpassen muss.

Zu Frage 14.):

Die Bürgermeister, Amtsleiter, Bauamtsmitarbeiter, Raumplaner, hochbautechnische Sachverständige sowie alle mit dem Vollzug des Bau- und Raumordnungsrechts betrauten Mitarbeiter der Gemeinden und der Bezirkshauptmannschaften wurden am 17.03.2015 im Zuge einer Informationsveranstaltung rechtzeitig mit den durch die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie verbundenen Änderungen der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 187/2014, geschult.

Im Zuge dieser Veranstaltung wurde hinsichtlich der Auslegung des § 3 Abs. 3 TBO 2011 idF LGBl. Nr. 187/2014 eine Punktation über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Gefährdungsbereich von Seveso-Betrieben ab 01.06.2015 vorgestellt, in der Bauvorhaben in „jedenfalls zulässig“, „keinesfalls zulässig“ und in Bauvorhaben, die einer „Einzelfallbetrachtung“ zuzuführen sind, unterschieden wird.

Grundlage dieser Einteilung bildet zum einen die oben angeführte Gesetzesbestimmung der Tiroler Bauordnung und zum anderen eine richtlinienkonforme Auslegung des Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie), in welcher die Mitgliedsstaaten zur Berücksichtigung verpflichtet werden, die Folgen schwerer Unfälle für die menschliche Gesundheit zu begrenzen.

In Zusammenfassung dieser Punktation ist grundsätzlich festzuhalten, dass Bauvorhaben, bei denen keine zusätzlichen Aufenthaltsräume geschaffen werden, jedenfalls, und dass Bauvorhaben, bei denen eine erhebliche Erhöhung der Personenanzahl zu erwarten ist, keinesfalls zulässig sind. Bauvorhaben, die aufgrund der Einreichunterlagen nicht im Vorhinein einer der angeführten Kategorie zugeordnet werden können bzw. deren Zulässigkeit aufgrund ihres Verwendungszwecks nicht ausgeschlossen werden kann, sind einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen.

In inhaltlicher Hinsicht wird somit im Einzelfall zu beurteilen sein, ob es durch ein Bauvorhaben zu einer Erhöhung des Risikos eines schweren Unfalles oder zu einer signifikanten Erhöhung der Folgen eines schweren Unfalles kommt. Ausgangssituation für eine Beurteilung, ob das Risiko oder die Folgen schwerer Unfälle vergrößert bzw. verschlimmert werden können, ist die Feststellung, dass keinesfalls eine exakt bestimmbare Anzahl von Personen im Gefährdungsbereich die Grundlage einer Berechnung der Gefahrenerhöhung sein kann, zumal die Anzahl der anwesenden Personen im Tagesablauf (Beruf, Schule,...), im Wochenverlauf (Werktage, Wochenende,...), im Jahresverlauf (Urlaub, Winter,...) sowie im Laufe der Jahre (Familiengründung, Geburten, Todesfälle,...) in einem Gefährdungsbereich starken Schwankungen unterworfen ist. Aus diesem Grund wurde als Maßstab für die Beurteilung der Erhöhung der Folgen eines schweren Unfalles die anzunehmende zusätzliche Personenanzahl, die durch ein Bauvorhaben im Gefährdungsbereich bewirkt wird, im Verhältnis zu jener Personenanzahl, welche sich im betreffenden Gebiet üblicherweise aufhält und welche auch statistischen Schwankungen unterworfen ist, zu Grunde gelegt und ist diese Auslegung den Methoden angelehnt, bei denen die Risikobeurteilung auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhen.

Zu Frage 15.):

In Ergänzung der Ausführung zu Punkt 14.) ist festzuhalten, dass ein Zu- und Umbau bestehender Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 8 und Abs. 9 TBO 2011 jedenfalls zulässig ist. Bei der Errichtung eines Neubaus im Gefährdungsbereich ist im Sinne der obigen Ausführungen eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen, wobei bei negativer Beurteilung entsprechend § 3 Abs. 3 TBO 2011 idF. LGBl. Nr. 187/2014 die Bauplatzbezeichnung durch besondere Maßnahmen wie durch die Vorschreibung von Auflagen im Genehmigungsbescheid sichergestellt werden kann. Welche Auflagen die Baubehörde für notwendig

erachtet, kann nicht allgemein vorgegeben werden, sondern ist im Einzelfall nach der vom Seveso-Betrieb individuell ausgehenden Gefahr zu beurteilen.

Die Verpflichtung zur Überprüfung der Einhaltung von Auflagen ist von den Baubehörden von Amts wegen wahrzunehmen. Die Nichteinhaltung von Auflagen stellt entsprechend § 57 Abs. 1 lit. b. TBO 2011 eine Verwaltungsübertretung dar und ist die zwangsweise Umsetzung der Auflagen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 53/1991 idF. BGBl. I Nr. 33/2013 durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tratter', is written below a horizontal line that has a small downward curve on the left side.

Landesrat Mag. Johannes Tratter